[s.n.]

Autor(en): **Bolingbroke**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **10 (1927)**

Heft 17

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-407432

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BERN, 15. September 1927. DER Nr. 17 - 10. Jahrgang.

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 15. und letzten jeden Monats

Adresse des Geschäftsführers: Geschäftsstelle der F. V. S. Postfach Basel 5 Postcheck-Konto Nr. V. 6915

Die nackte Wahrheit wird in einem Volke kaum auf ein Dutzend Menschen Einfluss haben, während das Geheimnisvolle Millionen an der Nase herumführen wird.

Bolingbroke.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—)
Inser.-Ann.: Buchdr. Tscharnerstr. 14a
Feldereinteilung 1/32, 1/16, 1/8 S. etc.
Tarif auf Verlangen zu Diensten

Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich.

Von E. E. Kluge, Zürich.

(Fortsetzung.)

Während also Knus wohl eine Trennung von Staat und Kirche herbeiführen wollte, jedoch auf eine allmähliche Lösung des Verhältnisses hinzielte und die Kirche ausserdem mit zehn Millionen Franken als sog. Ablösungssumme ausstatten wollte, verlangte Vögelin eine Trennung ohne jede Entschädigung der Kirche — dafür aber sollten die zehn Millionen Franken, die der kapitalisierten Summe des damaligen jährlichen Kirchenbudgets entsprachen, für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.

Mit vollem Rechte rechnet die »Züricher Post« (Nr. 67 vom 19. März 1882) diese beiden Vorschläge »zu dem Weittragendsten, was bisher ausgedacht worden ist, um die siamesischen Zwillinge Staat und Kirche voneinander zu trennen« — und es ist deshalb wohl auch kein Wunder, wenn manchen Kreisen ein ziemlicher Schreck in die Glieder gefahren ist. So hat man sich während der Kirchensynode zu Ende Oktober und Anfang November des Jahres 1882 sehr eingehend mit dem Entwurf des neuen Kirchengesetzes befasst, und die Mehrheit war mit der Majorität der kantonsrätlichen Kommission selbstverständlich für die Beibehaltung der Landeskirche, doch fanden sich auch hier schon Männer — Dekan Burkhardt und Pfarrer Naef — die dem Antrag Knus eventuell beistimmen wollten und also mit einer Trennung einverstanden gewesen wären, vermutlich von der Ueberzeugung ausgehend, dass der Trennungsgedanke — einmal in Fluss geraten — immer weitere Kreise erfassen und dann möglicherweise nicht mehr so kirchenfreundliche Grundlagen schaffen könnte wie der Antrag Knus, welcher der Kirche eine bedeutende Ausstattungssumme in den Händen gelassen hätte. Auf der Geistlichkeitssynode von Ende November desselben Jahres (1882) kam der Gesetzesentwurf ebenfalls zur Diskussion. Auch sie sprach sich entschieden für die vom Regierungsrat ausgearbeitete Vorlage und — mit ähnlicher Begründung wie die kantonsrätliche Kommissionsmehrheit — gegen den Antrag Vögelin aus:

»Indem der Staat zur Zeit der Reformation im Namen der Kirche die Kirchengüter zur Hand nahm, erklärte er damit zugleich, dass er diese Güter ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremden wolle und die neue reformierte Kirche als die Rechtsnachfolgerin der katholischen Kirche betrachte. Es versteht sich demnach wohl von selbst, dass der Staat kein Recht hat, das, was er von kirchlichen Gütern behufs Verwendung für die Kirche an sich gezogen hat, als sein Eigentum zu erklären. Vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, kommt es ganz auf das Gleiche heraus, ob der Staat das zur Zeit der Reformation und später eingezogene Kirchengut einfach für sich behalte oder ob er es für gewisse humanistische Zwecke ausscheide; der Unterschied besteht bloss in einem verschiedenen Anstrich, den man der Sache gibt.« (»Züricher Post«, Nr. 281 vom 29. Nov. 1882.)

Falls aber wider alles Erwarten dennoch die Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen werden sollte, wäre auch die Geistlichkeitssynode schliesslich nicht abgeneigt gewesen, auf der Grundlage des Antrages Knus in eine Trennung der Kirche vom Staate einzuwilligen.

Am 20. Februar 1883 kam endlich auf das Drängen von Professor von Wyss — des Vorsitzenden der Kommission — die Vorlage des Kirchengesetzesentwurfes im Kantonsrate zu einer ersten Behandlung. Professor von Wyss referierte dabei im Namen der Kommissionsmehrheit, die sich bekanntlich für das Fortbestehen der Landeskirche entschieden hatte. Zwar werde, wie auch von Wyss zugestand, früher oder später einmal die Zeit kommen, da die Frage der Trennung der Kirche vom Staate gelöst werden müsse, doch seien zwei Hauptgründe massgebend gewesen, an einer Fortdauer der Landeskirche festzuhalten. Erstens sei im Zürcher Volke die Anhänglichkeit und Verehrung seiner evangelischen Kirche, die auf eine so ruhmvolle Vergangenheit zurückblicken könne, noch zu gross und deshalb die Auffassung vorherrschend, dass die kirchliche Gemeinschaft auch fürderhin fortzubestehen habe, und zweitens liege auch für den Staat ein wesentliches Interesse darin, dass im Volke ein religiöser Zug bestehe — (»Die Religion muss dem Volke erhalten bleiben!« D. Verf.) — und dieser finde seine Pflege wesentlich in der kirchlichen Gemeinschaft.

In einer bemerkenswerten Begründung, die wir Freidenker fast in jeder Hinsicht unterstreichen können und die wir deshalb etwas ausführlicher wiedergeben wollen, erläuterte Professor Vögelin seinen Gegenantrag, der, wie bereits gesagt, auf eine entschädigungslose Trennung der Kirche vom Staate hinzielte und die Organisation der zürcherischen Kirche den evangelischen Kirchgemeinden selbst überlassen wollte. Eindringlich schilderte er dabei die Zustände im Kanton Zürich mit dem Hinweis auf die ausserordentlich zahlreichen kirchlichen Genossenschaften, die zum Teil, wenn auch nicht offiziell aus dem Verbande der Landeskirche ausgetreten, ihr doch schon durchaus ferne stünden. Der Staat jedoch habe bisher in einseitiger Bevorzugung nur die Kosten der evangelischen Landeskirche und der wenigen staatlich anerkannten römisch-katholischen Gemeinden getragen, während alle andern Genossenschaften sich selbst erhalten und für ihre religiösen Bedürfnisse aus eigenen Kräften und Mitteln die grössten Opfer gebracht hätten. Die Leistungen des Staates für die offizielle Landeskirche betragen über eine halbe Million (1881: 551,635 Fr.), sie koste also den Staat mehr als das ganze Departement der öffentlichen Arbeiten, und den dritten Teil dessen, was für das gesamte Unterrichtswesen ausgegeben werde! Mit vollem Rechte knüpfte Vögelin daran die Frage, ob der Staat überhaupt das Recht besitze, ein solches Vermögen für eine einzelne religiöse Gruppe auszugeben. Er verneinte diese Frage entschieden und verlangte deshalb nachdrücklich die Loslösung der Kirche ohne irgendwelche Abfindung, denn die Kirche habe der guten Tage genug genossen und solle nun endlich lernen, auf eigenen Füssen zu stehen.

Der Einwurf, der Staat habe die Pflicht, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, nachdem er zur Zeit der Reformation das katholische Kirchengut an sich gezogen habe, sei nicht stichhaltig. Es sei im Kanton Zürich nie eine Rechnung geführt worden über die Säkularisierung geistlicher Güter; der Staat habe die Klöster aufgehoben und deren Vermögen teils dem Fiskus, teils dem Almosenamt übergeben und